

Bericht

der astora GmbH & Co. KG

gemäß §§ 7a Abs. 5 und 7b EnWG

sowie

gemäß § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GWG 2011

für den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

INHALT

1. Einleitung	3
2. Organisation der astora	3
3. Firmensitz der astora	5
4. Dienstleistungsbeziehung zwischen WINGAS und astora	5
5. Internetauftritt der astora	6
6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen	6
7. Gleichbehandlungsprogramm	7
8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten	8
9. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	9
10. Anlagen	10

1. Einleitung

Nach §§ 7a Abs. 5 in Verbindung mit 7b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der Gleichbehandlungsbeauftragte eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im Hinblick auf die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter verpflichtet, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA), bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts vorzulegen.

Nach § 107 Abs. 2 Ziffer 4 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) ist der Gleichbehandlungsbeauftragte eines Speicherunternehmens verpflichtet, der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Bericht über die diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts vorzulegen.

Mit diesem Bericht kommt die Gleichbehandlungsbeauftragte der astora GmbH & Co. KG (astora) der Verpflichtung für das Berichtsjahr 2019 nach.

Der Bericht bezieht sich auf die im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen für Mitarbeiter von

- a) astora GmbH & Co. KG und
- b) mit astora verbundenen Unternehmen,

die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Informationen des Speichergeschäfts erhalten.

Der vorliegende Bericht betrifft den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 und wird auf der Website der astora unter <http://www.astora.com/Download> veröffentlicht.

Der Bericht wird der BNetzA von der Gleichbehandlungsbeauftragten der astora, Frau Anne Böhnk, Senior Referentin Recht, Gazprom Germania GmbH, Markgrafenstr. 23, 10117 Berlin, vorgelegt.

2. Organisation der astora

astora wurde im Jahr 2012 als eigenständiges Speicherunternehmen aus der WINGAS GmbH (WINGAS) ausgegliedert. Alle im Zusammenhang mit dem Speicherbetrieb bestehenden Rechte, Pflichten und Verträge, einschließlich der dem technischen und kommerziellen Speicherbetrieb zuzuordnenden Verträge, wurden dabei auf astora übertragen. Das Eigentum und die eigentumsähnlichen Rechte an den von astora betriebenen Speicheranlagen Rehden und Jemgum und den sonstigen zugehörigen Anlagen wurden hingegen nicht an astora übertragen, sondern liegen weiterhin bei WINGAS; der von astora betriebene Teil des Speichers Haidach steht im Eigentum der WINGAS Holding GmbH, einer 100%ige Tochtergesellschaft der WINGAS.

Satzungsmäßiger Zweck der astora ist die „Speicherung von Gas aller Art, insbesondere Betrieb von Gasspeichern sowie Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen.“

Mit Wirkung zum 01.10.2015 schied die Wintershall Holding GmbH als Shareholder der WINGAS aus. Seitdem hält GPG mittelbar alle Anteile an der astora.

Bis zum 31.12.2017 war WINGAS 100%ige Muttergesellschaft der astora und WINGAS und WINGAS Holding GmbH überlassen astora die Speicheranlagen/bzw. ihre Eigentumsanteile an diesen Anlagen auf Grundlage von Pachtverträgen.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 übertrug WINGAS alle astora-Anteile auf die Zweite Gazprom Projektgesellschaft mbH und astora ist nunmehr 100%ige Tochtergesellschaft der Zweiten Gazprom Projektgesellschaft GmbH, die ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gazprom Germania GmbH (GPG) ist. WINGAS hat keinerlei direkte oder indirekte Anteile mehr an astora. Dementsprechend stehen WINGAS keine gesellschaftsrechtlichen Instrumente hinsichtlich einer etwaigen Einflussnahme auf astora zu. Die Zweite Gazprom Projektgesellschaft GmbH ist – ebenso wie die GPG – nicht operativ tätig.

Ein Überblick über die Gruppenstruktur ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die bestehenden Pachtverhältnisse zwischen astora und WINGAS/WINGAS Holding GmbH bestehen jedoch unverändert fort. WINGAS ist – angesichts der nach wie vor bestehenden Eigentümerstellung in Bezug auf die Speicheranlagen und zur Nutzung bereits etablierter Synergieeffekte innerhalb der Konzernstrukturen - in verschiedenen Bereichen weiterhin als Dienstleister für astora tätig, wobei die Dienstleistungsbeziehungen im Berichtszeitraum reduziert wurden.

In den Jahren 2018/2019 fanden innerhalb der astora und auch innerhalb der mit astora verbundenen Unternehmen Umstrukturierungen statt. Im Rahmen dieser Umstrukturierungen hat astora die Tätigkeitsfelder innerhalb des Unternehmens neu gegliedert. Zum Stichtag 31.12.2019 waren bei astora 83 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2018 hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert.

Ein Überblick über die Organisationsstruktur der astora (Stand 2019) ist als **Anlage 2** beigefügt.

Seit dem Berichtsjahr 2018 ist das Gleichbehandlungsprogramm der astora infolge der Umhängung der astora unter die Zweite Gazprom Projektgesellschaft mbH kein gemeinsames Programm der WINGAS und der astora mehr, sondern ist allein ein Programm der astora. Wegen des mit der Dienstleistungserbringung/der Wahrnehmung von Eigentumsrechten durch WINGAS zwingend einhergehenden teilweisen Informationsaustausches zwischen astora und WINGAS, ist das Gleichbehandlungsprogramm der astora auf Empfehlung der Gleichbehandlungsbeauftragten und unter Hinweis darauf, dass ein Informationsaustausch ansonsten nicht zulässig wäre, gleichwohl als allgemein anwendbare Unternehmensrichtlinie weiterhin auch bei WINGAS implementiert und gilt daher verbindlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WINGAS, die im Rahmen ihrer Tätigkeit astora-Informationen erhalten (siehe hierzu die Ausführungen unten unter **8.**).

Der Gleichbehandlungsbericht wird seit dem Berichtsjahr 2018 allein für astora eingereicht (zur näheren Begründung vgl. die Ausführung im Gleichbehandlungsbericht 2018).

3. Firmensitz der astora

Im Jahr 2018 wurde der Firmensitz der astora zunächst zum Königstor 20, 34117 Kassel, verlegt. In diesem Gebäude befinden sich auch die Geschäftsräume der WINGAS. astora hat in dem Gebäude einen eigenen, von WINGAS abgegrenzten Gebäudeteil, der, wie von der Gleichbehandlungsbeauftragten explizit geraten, für WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich nicht zugänglich ist (elektronische Zutrittssperre), untergemietet. Die Cafeteria ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von astora und WINGAS gleichermaßen zugänglich. Seit Ende 2019 verfügt astora zudem über einen eigenen Eingang und einen entsprechend geänderten Firmensitz. Neuer Firmensitz der astora ist Karthäuserstr. 4, 34117 Kassel. WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Nutzung dieses Eingangs zwar ebenfalls gestattet. Allerdings wurden auch hier elektronische Zutrittssperren eingerichtet, die WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Zugang zu den Büroräumen der astora auch bei Nutzung des astora-Eingangs nicht erlauben.

Allgemein ist am Eingang zu den Räumlichkeiten der astora eine verbindliche Zutrittsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher ausgehängt (vgl. **Anlage 3**). Zudem existiert bei astora eine verbindliche Richtlinie „Zutritts und Besucherregeln“, die ausdrücklich festlegt, dass WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen freien Zutritt zu den astora-Räumlichkeiten erhalten dürfen (vgl. **Anlage 4**, dort Ziff. 5)

Der in 2018 bei astora eingerichtete Not- und Krisenraum für die Kommunikation im Krisenfall steht als Kommunikationsraum im Not- und Krisenfall sowohl der WINGAS als auch der astora zur Verfügung. Das gruppenweit geltende Notfall- und Krisenhandbuch legt insoweit für die Mitglieder des Krisenstabs verbindlich fest, dass sich WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Not- und Krisenfall außerhalb des Krisenraumes nicht eigenständig in den Räumlichkeiten der astora bewegen dürfen. Zudem erhielten die benannten WINGAS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisenstabs im Berichtszeitraum rein vorsorglich eine Gleichbehandlungsschulung und müssen sich im Not- und Krisenfall am allgemeinen Empfang melden, um eine Zutrittsberechtigung zu erhalten.

4. Dienstleistungsbeziehung zwischen WINGAS und astora

WINGAS erbringt in bestimmten Bereichen weiterhin Dienstleistungen für astora.

Der Umfang der von WINGAS zu erbringenden Dienstleistungen wird kontinuierlich geprüft. Im Berichtsjahr 2019 wurde der zwischen WINGAS und astora bestehende Dienstleistungsvertrag weiter reduziert. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, wurden dabei zum Teil Dienstleistungen, die bislang durch WINGAS erbracht wurden, auf GPG verschoben, die als reine Holding-Gesellschaft kein operatives Geschäft hat. Sowohl der Dienstleistungsvertrag mit WINGAS als auch der Dienstleistungsvertrag mit GPG enthalten mit der Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmte Klauseln, die den jeweiligen Dienstleistungserbringer zum vertraulichen Umgang mit den unter dem Dienstleistungsvertrag erhaltenen astora-Informationen und auch im Übrigen zur Beachtung der Entflechtungsregelungen des EnWG verpflichten.

5. Internetauftritt der astora

astora veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter www.astora.de sämtliche marktrelevanten Informationen zu den von ihr kommerziell betriebenen drei Speichern Haidach, Rehden und Jemgum.

Unter den Menüpunkten „Speicher“ und „Transparenz“ werden die an den einzelnen Speichern angebotenen Speicherprodukte vorgestellt und diskriminierungsfreie technische sowie vertragliche Rahmenbedingungen der Speichernutzung, wie Kennlinien, Wartungszeiten und Übergabepunkte veröffentlicht. Hier werden auch die jeweils gültigen Speicherentgelte und Auskünfte zur aktuellen Produktverfügbarkeit veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht mit dem „Entgeltrechner“ der astora die Möglichkeit, unverbindliche Berechnungen von Speicherentgelten für individuell wählbare Produkte und Buchungsperioden vorzunehmen.

Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikationen und Speicherzugangsbedingungen der astora sowie zusätzliche Service-Vereinbarungen, wie z.B. der Service-Vertrag zu REMIT-Meldungen, können im Download-Bereich (Menüpunkt „Download“) heruntergeladen werden.

Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA (www.prisma-capacity.eu, Menüpunkt „Speicher“) und/oder im Bereich Presseinformationen auf der Internetseite der astora angekündigt.

astora vermarktet ihre Speicherkapazitäten über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Chiffre-Verfahren. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Daneben können Speicherbuchungen bereits seit dem 01.06.2012 verbindlich und diskriminierungsfrei im Onlineportal von astora vorgenommen werden. Die zugehörigen Vertragsdokumente werden automatisch generiert und den Kunden online zur Verfügung gestellt. Die freien Kapazitäten in der Verfügbarkeitsdarstellung werden unmittelbar automatisch entsprechend angepasst.

Im Login-Bereich des Portals der astora (<https://www.speicherportal.astora.de/home>) können Speicherkunden ihre Speicherkonten verwalten, AGV-Stände und Speicherbewegungen verfolgen und entsprechende Berichte generieren, Nominierungen abgeben und Gasübertragungen in den Speichern veranlassen.

6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

astora erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber gem. § 28 EnWG sowie VO (EG) 715/2009 sowie, mit Blick auf die örtliche Lage des Speichers Haidach in Österreich, die

Vorgaben des § 105 GWG und veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung.

Die entsprechenden Veröffentlichungen können auf der astora-Website unter dem Menüpunkt „Transparenz“ uneingeschränkt eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

7. Gleichbehandlungsprogramm

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfügt astora über ein Gleichbehandlungsprogramm zum Umgang mit vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Speicherinformationen. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtsjahr 2019 überarbeitet (vgl. hierzu auch die Ausführungen unten unter **8.**). Das überarbeitete Programm ist seit dem 16.01.2020 bei astora implementiert und war daher im Berichtszeitraum noch nicht in Kraft. Die im Berichtszeitraum geltenden Regeln zur Gleichbehandlung sind dem als **Anlage 5** beigefügten Gleichbehandlungsprogramm, das noch vom Vorgänger der jetzigen Gleichbehandlungsbeauftragten verfasst wurde, zu entnehmen.

astora-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das jeweils gültige Gleichbehandlungsprogramm im astora-Intranet abrufen. Das Gleichbehandlungsprogramm war und ist zudem bei WINGAS implementiert und daher auch im WINGAS-Intranet abrufbar und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WINGAS zugänglich.

Im Berichtszeitraum erhielten astora-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei GPG und WINGAS beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die bestehenden Dienstleistungsverträge und/oder die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten (GPG) bzw. die Wahrnehmung von Eigentumsrechten (WINGAS) hinsichtlich der Speicheranlagen astora-Informationen erhalten, eine Gleichbehandlungsschulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte. Die Ausweitung der Schulungsmaßnahmen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GPG ist im Berichtszeitraum 2019 neu hinzugekommen (vgl. hierzu die Ausführungen unten unter **8.**).

Fokus der Gleichbehandlungsschulungen ist es, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, dass wirtschaftlich sensible Informationen über das astora-Geschäft, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für astora erhalten, nicht an Personen/Unternehmen außerhalb der astora weitergegeben werden dürfen, soweit der/die Informationsempfänger/in nicht ausnahmsweise über ein berechtigtes Interesse am Informationserhalt verfügt und eine Gleichbehandlungsschulung erhalten und die Teilnahme an der Schulung schriftlich bestätigt hat.

Aufgrund der Implementierung des Programms bei astora und WINGAS sowie der begleitenden Durchführung von Gleichbehandlungsschulungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Unternehmen arbeitsvertraglich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet (zur während des Berichtszeitraums angestoßenen Implementierung des Programms bei GPG vgl. die Ausführungen unten unter **8.**).

Die astora-Geschäftsführung hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora, insbesondere auch diejenigen, die in den sensiblen Geschäftsbereichen der astora tätig sind, strikt angewiesen,

die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Information zu schützen und in Zweifelsfällen vor Weitergabe jedweder Informationen stets die Gleichbehandlungsbeauftragte zu kontaktieren.

Das nach Beendigung des Berichtszeitraums implementierte, neugefasste Gleichbehandlungsprogramm der astora ist informationshalber als **Anlage 6** beigelegt.

8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten

Wie im vorhergehenden Gleichbehandlungsbericht ausgeführt trat die Gleichbehandlungsbeauftragte der astora in 2018 die Nachfolge von [REDACTED] an. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der GPG, die, wie zuvor ausgeführt, selbst über kein operatives Geschäft verfügt und als reine Holding-Gesellschaft konzerninterne Dienstleistungen an die europäischen Tochterunternehmen der GPG erbringt. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der GPG im Jahr 2014 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Rechtsberatung der astora sowie die Rechtsberatung der WINGAS im Hinblick auf deren Speichereigentum zuständig. Die Gleichbehandlungsbeauftragte der astora erbringt keine gasvertriebs-/gashandelsbezogenen Beratungsleistungen an Unternehmen der GPG-Gruppe.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bearbeitete die Gleichbehandlungsbeauftragte zahlreiche Anfragen, insbesondere zur Klassifizierung von Speicherinformationen als vertraulich/wirtschaftlich sensibel, zur Weitergabe mündlicher und schriftlicher Informationen innerhalb der GPG-Gruppe sowie zur diskriminierungsfreien Produkt- und Auktionsgestaltung bei astora.

Wie bereits im Vorjahresbericht dargelegt, wurden im Zusammenhang mit der Änderung der Gesellschafterstruktur (Erhöhung des Anteils von GPG auf 100%) vermehrt Anfragen der Gesellschafter der astora und anderer konzernverbundener Unternehmen an astora gerichtet.

Zur Strukturierung dieser Anfragen und zur Sicherstellung der Einhaltung der Entflechtungsregelungen hatte die astora-Geschäftsführung bereits im Jahr 2018 einen Prozess implementiert, der für alle astora-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich ist. Neue Informationsanfragen konzernverbundener Unternehmen sind danach schriftlich an die Abteilung Sekretariat (GSA) der astora zu übersenden und werden nach vorheriger Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten nur nach Freigabe durch die Geschäftsführung der astora beantwortet. Zum Prozess vgl. **Anlage 7**.

Darüber hinaus ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WINGAS und der GPG, die Dienstleistungstätigkeiten für astora erbringen und/oder Eigentümer-/Gesellschafterrechte wahrnehmen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora zur Nichtweitergabe wirtschaftlich sensibler/vertraulicher Information innerhalb der Unternehmensgruppe ein zentraler Bestandteil der Gleichbehandlungsschulungen und es ist im Berichtszeitraum 2019 ebenso wie im Vorjahr in einer Vielzahl von Fällen zu einer negativen Bescheidung von Informationsanfragen an die astora und/oder an Personen, die Dienstleistungen für die astora erbringen, gekommen. Die umfassende Schulung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GPG, die über ihre konkrete Tätigkeit Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen der astora erhalten können, wurde im Berichtsjahr 2019 eingeführt, um zu gewährleisten, dass Entflechtungsverstöße auch mit Blick auf die Bündelung von Konzerninformationen bei GPG ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden und werden kontinuierlich Verfahren und Abläufe innerhalb der Unternehmensgruppe auf mögliche Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der informatorischen Entflechtung geprüft.

Angesichts einer Vielzahl struktureller Veränderungen im Berichtszeitraum 2019, wurde auf GPG-Ebene zudem eine Projektgruppe gebildet, die insbesondere auch die Zugriffsberechtigungen der IT-Systeme im Hinblick auf ihre Entflechtungskonformität untersuchte. Die Gleichbehandlungsbeauftragte war aktiv an den Untersuchungen beteiligt und es wurde Verbesserungsbedarf in Bezug auf bestimmte Geschäftsprozesse identifiziert. Dieser Verbesserungsbedarf bezog sich insbesondere auf die Erteilung und den Entzug von IT-Zugangsrechten im Falle von Struktur- und Positionsveränderungen innerhalb der Gruppe. Um sicherzustellen, dass innerhalb der GPG-Gruppe tatsächlich nur hinreichend berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von GPG-Gruppengesellschaften außerhalb der astora Zugriffrechte auf Systeme haben, auf denen astora-Informationen abgelegt/gespeichert sind, wurden

- Sämtliche IT-Systeme auf Relevanz geprüft (Sind astora-Informationen enthalten und wenn ja, sind die enthaltenen Informationen wirtschaftlich sensibel im Sinne der Vorgaben des EnWG?),
- Bestehende Zugriffsrechte sämtlicher Mitarbeiter der GPG-Gruppengesellschaften auf die IT-Systeme im Hinblick auf ihre Entflechtungskonformität überprüft und, soweit erforderlich, entzogen,
- Entflechtungsspezifische Joiner-Mover-Leaver-Prozesse sowie eine tabellarische Übersicht über die relevanten Systeme im Rahmen der Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms der astora aufgenommen (vgl. **Anlage 6, Kapitel 4**).

Damit das Gleichbehandlungsprogramm auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora-Dienstleister WINGAS und GPG verbindlich gilt, wurde das Gleichbehandlungsprogramm der astora als verbindliche Unternehmensrichtlinie auch bei WINGAS und GPG implementiert und in den jeweiligen Intranets veröffentlicht/zum Download bereitgestellt. Bei WINGAS war das Programm insoweit bereits im Berichtszeitraum implementiert; bei GPG wurde die Implementierung während des Berichtszeitraums vorbereitet und unmittelbar im Anschluss an das Berichtsjahr umgesetzt.

Im Übrigen wurden und werden alle Mitarbeiter der WINGAS und der GPG, die aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit für astora im Einzelfall Zugang zu sensiblen Informationen erhalten können, vorab von der Gleichbehandlungsbeauftragten geschult und müssen die Teilnahme an der Gleichbehandlungsschulung schriftlich bestätigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung der astora und ist in ihrer Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte unabhängig.

9. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüfte die Gleichbehandlungsbeauftragte in Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wissen zum Gleichbehandlungsprogramm sowie die Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben des EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest und es wurden keine Verstöße gemeldet.

Es hat sich im Berichtszeitraum gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GPG und WINGAS, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu bestimmten wirtschaftlich sensiblen Informationen der astora erhalten, entflechtungssensible Themen schnell und eigenständig identifizieren können und die Gleichbehandlungsbeauftragte stets vollumfänglich einbinden.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

10. Anlagen

Folgende Dokumente sind diesem Bericht als Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Gruppenstruktur

Anlage 2: Organisationsstruktur astora

Anlage 3: astora-Aushang Zutrittsregelung für Mitarbeiter und Besucher

Anlage 4: Richtlinie Zutritts- und Besucherregeln

Anlage 5: Gleichbehandlungsprogramm

Anlage 6: Gleichbehandlungsprogramm revidierte Fassung (ab 2020)

Anlage 7: Prozess Shareholderanfragen

30. März 2020

Anne Böhnk

Gazprom Germania GmbH

Gleichbehandlungsbeauftragte der astora GmbH & Co. KG